



GEMEINDE KILLWANGEN

Reglement über die Gebühren im Inventurwesen der Gemeinde Killwangen (Inventarisationsgebühren)

1. Januar 2020

Reglement über die Gebühren im Inventurwesen der Gemeinde Killwangen

vom 1. Januar 2020

Der Gemeinderat,
gestützt auf

- § 210 Abs. 1 und § 215 Abs. 1 und 2 Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998;
- § 12 Abs. 1 Verordnung über das Nachlassinventar (VNI) vom 22. November 2000;
- § 2a Abs. 1, § 7 und § 10 Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (GGebD) vom 28. Oktober 1975;

beschliesst:

I. Tätigkeit der Inventurbehörde

Art. 1

Nach jedem Todesfall einer in Killwangen wohnhaften Person ist die Gemeinde von Amtes wegen zur Aufnahme eines Steuerinventars und zur Erhebung der gesetzlichen Erben verpflichtet. Ist ein Inventar zu erbrechtlichen Zwecken zu errichten, wird die Gemeinde vom Bezirksgericht Baden damit beauftragt.

II. Gebühren Erbenverzeichnisse

Art. 2

Erbenverzeichnis (bis 2 Personen)	CHF	30.00
Jede weitere Person auf dem Erbenverzeichnis	CHF	5.00
Weiterverrechnung benötigter Zivilstandsausweise		nach Aufwand

Für das Erstellen des Erbenverzeichnisses dürfen **maximal CHF 150.00** an Gebühren erhoben werden. Steht bei längerer Inanspruchnahme der Aufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gebühr, ist nach vorgängiger Anzeige an die Gebührenpflichtige Person eine Stundenentschädigung von **CHF 60.00** in Rechnung zu stellen.

III. Gebühren Inventarisaton

Art. 3

Inventuramtliche Erklärung	CHF	60.00
Vereinfachtes Inventar	CHF	100.00
Vereinfachtes Inventar (mit Legat, Schenkung oder Vorempfang)	CHF	120.00
*Ordentliches Steuerinventar	CHF	60.00/Std.
*Öffentliches Inventar	CHF	60.00/Std.
*Sicherungsinventar	CHF	60.00/Std.

*Für die Sicherung des Nachlasses wird zusätzlich eine Gebühr von 0.5 ‰ des Reinvermögens bezogen, sofern dieses mehr als CHF 10'000.00 beträgt, mindestens aber CHF 60.00, maximal CHF 500.00.

Die Gemeinde Killwangen ist zudem berechtigt, Auslagen für die Inventarisaton nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

IV. Gebührenerlass

Art. 4

Die Gebühren können aus wichtigen Gründen, namentlich bei Bedürftigkeit, in Absprache mit der Inventurbehörde ermässigt oder erlassen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 5

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. Dezember 2019.

Killwangen, 9. Dezember 2019

Gemeinderat Killwangen

Der Gemeindeammann

Werner Scherer

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Spring